



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT- 170.706/0007 -IV/ST4/2014	UV/GSt/Ru/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	23.10.2014

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung geändert wird (12. Novelle zur FSG-DV)

Mit der oa Novelle werden einige Anpassungen und Klarstellungen sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen. Weiters wurden einzelne Vorschläge der Mehrphasenkommission aufgenommen, um die Qualität und Effektivität der zweiten Ausbildungsphase zu sichern. Die wesentlichsten Änderungen betreffen die Anerkennung der Erste Hilfe Ausbildungen durch die Österreichische Wasserrettung, die Vereinbarung der Gegenseitigkeit für die Lenkberechtigungen der Klasse B mit Makedonien, die Verdopplung sowohl der Dauer der Perfektionsfahrt für die Klassen A1, A2 und A als auch der Gruppengröße der Teilnehmer von jeweils zwei auf vier, „um die Kosten für die Betreffenden nicht zu erhöhen“ sowie die Befristung der Erteilung der Berechtigung für durchführende Stellen und Instruktoren der Fahrsicherheitstrainings auf 10 Jahre.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt grundsätzlich keinen Einwand gegen die meisten Änderungen des Entwurfes.

Zu den Vorschlägen betreffend der Perfektionsfahrt werden Zweifel hinsichtlich der Kostenneutralität angemerkt, weil die Preise für Fahrschulstunden grundsätzlich der freien Vereinbarung unterliegen und keine Sanktionsmöglichkeiten bestehen, wenn die Kosten der Perfektionsschulung nicht auf alle vier Teilnehmer aufgeteilt, sondern jeweils zur Gänze allen vier Kandidaten verrechnet werden.

Zur Frage, ob es mit der Verkehrssicherheit vereinbar ist, wenn ein Instruktor/Ausbildner vier Teilnehmer im Rahmen einer Perfektionsfahrt begleitet, kann seitens der BAK kein abschließendes Urteil abgegeben werden. Die BAK stimmt jedoch dem Ergebnis der Besprechung von VerkehrsexpertInnen im Ministerbüro des BMVIT am 13.10.2014 zu, wonach die Entscheidung jedem Teilnehmer einer Perfektionsschulung vorbehalten bleibt, ob er diese zu

den bisherigen Bedingungen (Ausbildner mit zwei Teilnehmern, zwei Unterrichtseinheiten) oder in einer Gruppe von vier Teilnehmern, aber dann mit vier Unterrichtseinheiten absolvieren will.

Die BAK fordert darüber hinaus, dass diese Perfektionsfahrten für die Klassen A1, A2 und A, deren Durchführung bisher ausschließlich den Fahrschulen vorbehalten ist, auch von „Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind,“ durchgeführt werden dürfen. Da es sich bei den Teilnehmern bereits um voll ausgebildete MotorradlenkerInnen handelt, die bereits im Besitz einer Lenkberechtigung für die jeweilige Motorradklasse sind, spricht nichts dagegen, dass diese unter § 108a KFG zu subsumierende „entgeltliche Unterweisung von Besitzern einer Lenkberechtigung in besonderen Fahrfertigkeiten“ auch von den Autofahrerklubs vermittelt werden kann, die ja auch schon zur Abhaltung von Fahr-sicherheitstrainings gemäß § 4a Abs 6 FSG befugt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
f.d.R.d.A.